



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

## Fördergrundsätze

# **Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten aus der Ukraine (UKR-2)**

## 1. Ziele

Das Land Niedersachsen bewertet die Unterstützung von geflüchteten Menschen als eine zentrale politische Aufgabe. Das rasche Erwerben von Kenntnissen der deutschen Sprache ist die wesentliche Voraussetzung für eine Orientierung im neuen Umfeld und eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Das Ziel dieser Fördergrundsätze ist deshalb die Förderung von

- a) niedrighschwelligen Sprachkursen,
- b) Basissprachkursen zum Erwerb grundlegender deutscher Sprachkenntnisse,
- c) Vertiefungssprachkursen, die auf bestehenden Sprachkenntnissen aufbauen.

Das Förderprogramm richtet sich grundsätzlich an erwachsene Geflüchtete, die infolge der Kriegshandlungen in der Ukraine Schutz in Niedersachsen suchen und unterstützt die Angebote der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen. Hauptziel für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist der Erwerb von Sprachkenntnissen zur Gestaltung und Erleichterung nachfolgender Integrationsschritte unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland.

Die geförderten Kurse bieten Einrichtungen und Teilnehmenden ein hohes Maß an Flexibilität und zeichnen sich durch unterschiedliche, vor Beginn des Kurses in einem didaktischen Konzept festzulegende Zielsetzungen aus, z.B. das Erreichen des Sprachniveaus A 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder die Vorbereitung auf die Arbeitswelt. Die Kurse können ausbildungs- oder arbeitsbegleitend stattfinden und sollen den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechend angepasst werden. Bei Bedarf ist es verpflichtend, eine Kinderbetreuung während der Kurszeiten anzubieten. Exkursionen im Umfang von zwischen 4 und 16 Stunden pro Maßnahme können angeboten werden ab 100 Unterrichtsstunden Kursumfang.

## 2. Konzeptionelle Anforderungen an die Antragstellung (Fördervoraussetzungen)

Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung des Spracherwerbs. Ziel der Förderung ist es,

- die aktuelle Situation der Geflüchteten zu verbessern und eine erste gesellschaftliche Orientierung zu vermitteln;
- die Kommunikation zwischen Geflüchteten und in Deutschland Lebenden zu ermöglichen und zu verbessern;

- Übergänge in Schul- oder Hochschulabschlüsse, Ausbildungen, Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration zu unterstützen;
- die gesellschaftliche/kulturelle und arbeitsmarktbezogene Teilhabe zu unterstützen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die über die herkömmliche Programmplanung hinausgehen. Sie können in Voll- oder Teilzeit angeboten werden. Die Sprachförderung kann mit kulturellen Bildungselementen kombiniert werden, insbesondere aus den Bereichen Musik, bildende Kunst und darstellendes Spiel/Theater. Dabei soll an die Erfahrungen aus den Sprachkursen zur Förderung gesellschaftlicher/kultureller Teilhabe angeknüpft werden.

Die Maßnahmen sollen den Geflüchteten nur dann offenstehen, wenn sie nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder einem berufsbezogenen Sprachkurs (DeuFöV) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgesehen sind. **Das Vorliegen einer entsprechenden Verpflichtung oder Berechtigung ist vor Kursbeginn durch die Einrichtung auszuschließen. Nur ausnahmsweise kann eine Maßnahme trotz Vorliegens einer Verpflichtung oder Berechtigung besucht werden, wenn bei den genannten Kursen des BAMF mit einer Wartezeit länger als drei Monate zu rechnen ist und dies von der durchführenden Einrichtung versichert wird.**

Alle Kursangebote sollen differenziert und auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt sein. Vor Beginn des Kurses ist eine Einschätzung des Sprachstandes durchzuführen, um das passgenaue Angebot zu ermitteln. Die Ziele sind vor Kursbeginn in einem didaktischen Konzept darzustellen. Im Unterricht ist auf die kostenlosen digitalen Selbstlernmöglichkeiten und Übungsmaterialien hinzuweisen, z.B. unter Nutzung der Online-Sprachangebote der Deutschen Welle. Entsprechende Angebote sollten im Unterricht bekannt gemacht und eingesetzt werden, um das selbstorganisierte Lernen zu unterstützen.

Die Sprachkurse sollen nach Möglichkeit mit einem Zertifikat entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen (z. B. A1) beendet werden. Sprachprüfungen sollen grundsätzlich durchgeführt werden. Wenn das angestrebte Niveau nicht erreicht wird, ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Sprachkurs und die Lerninhalte auszustellen. Eine Kurswiederholung ist grundsätzlich möglich. Als synchron durchgeführtes Bildungsangebot können Onlinekurse angeboten werden.

Die Teilnehmendenzahl beträgt grundsätzlich 15 Personen. Eine etwaige Absenkung der Mindestteilnehmerzahl ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Ausnahme bedarf der Zustimmung der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB).

### **3. Antragstellung, Administration und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NBEG).

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt:

1. In einem ersten Schritt erklären die Träger ihre Absicht zur Durchführung von Kursen mit Angabe der benötigten Stundenkontingente. Sie erhalten daraufhin von der AEWB einen Bescheid über das zugeteilte Gesamtstundenkontingent, das sie im Rahmen des Durchführungszeitraums umsetzen sollen.
2. In einem zweiten Schritt werden unter Bezugnahme auf die erfolgte Zuteilung die einzelnen Kurse beantragt.

Damit in jeder Gebietskörperschaft Anträge bewilligt werden können, wird ein Sockelbetrag von 600 Unterrichtsstunden festgelegt, der in jedem Landkreis bzw. kreisfreien Stadt garantiert wird. Verzichteten Einrichtungen auf die Beantragung von Stunden, so können die Beträge für Kurse in anderen Gebietskörperschaften verwendet werden. Es ist eine ausgewogene, an den bisherigen regionalen Verteilschlüssel angelehnte Verteilung der Kurse maßgeblich. Die Beratung und Bewertung der Kursverteilung erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.

Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des/der Verantwortlichen, mögliche Kooperationspartner/-innen, die geplante Zahl zu erreichender Personen, die Dauer und den Umfang der Maßnahme sowie eine genaue Ausarbeitung der Finanzierung enthalten.

Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines Konzeptes mit einem Umfang von max. 2 Seiten, Schriftgröße 12, einzeilig, erfolgen. Stellung zu nehmen ist zu folgenden Aspekten:

- Didaktisch-methodisches Konzept des Sprachkurses (mit Darstellung der Unterrichtsziele und des Kursabschlussziels)
- Einbeziehung von digitalen Sprachlernangeboten, bspw. von Onlinekursen der Deutschen Welle
- Einbeziehung von Netzwerken / Kooperationspartnern
- Teilnehmerakquise
- Qualifikation des eingesetzten Personals

## **4. Umfang der Kurse**

Die Maßnahmen sollen mindestens 50 bis 500 Unterrichtsstunden bzw. Äquivalente in Teilnehmertagen umfassen.

## **5. Fristen**

Die Absichtserklärungen sind bis zum 09.05.2023 elektronisch bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstr. 16, 30161 Hannover als Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Kurse sind bis zum 30.06.2024 vollständig abzuschließen. Den tatsächlichen Durchführungszeitraum des jeweiligen Kurses regelt der Bewilligungsbescheid.

## **6. Formale Anforderungen**

Beim zweistufigen Antragsverfahren sind folgende Hinweise zu beachten:

- Für die Absichtserklärung und die Antragstellung sind die Antragsbögen der AEWB zu verwenden.
- Dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan mit den auf die Maßnahme bezogenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen beizufügen.
- Kooperationen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit anderen Trägern sind nur auf der Grundlage von Vereinbarungen möglich. Im Falle von Kooperationen ist die Zusammenarbeit zwischen der antragstellenden Einrichtung und dem jeweiligen Projektpartner in Form einer Kooperationsvereinbarung nachzuweisen. Dabei sollten die konkreten Aufgaben bzw. der jeweilige Umfang und die pädagogische Verantwortung festgelegt werden. Die Weiterleitung von Mitteln an die jeweiligen Kooperationspartner wird zugelassen.

## **7. Gesetzliche Grundlage, Umfang und Höhe der Förderungen**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des Haushalts des Landes Niedersachsen.

Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skantomöglichkeiten auszuschöpfen.

Die Höchstfördersumme einer einzelnen Bildungsmaßnahme (Kurs) mit 50 Unterrichtsstunden beträgt 3.900,- Euro. Entsprechend multipliziert sich dieser Betrag bei längeren Formaten. (100 USTD = 7.800 Euro; 300 USTD = 23.400 Euro etc.)

Die Einbringung von Eigenmitteln/Drittmitteln ist wünschenswert. Die auf der Grundlage dieser Grundsätze geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 4 NEBG nicht berücksichtigt.

## **8. Förderfähige Ausgaben**

Folgende Positionen sind in allen Kursarten förderfähig:

- Honorare für Lehrkräfte
- Personalkosten für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung und im pädagogischen Bereich
- Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- Studentische Hilfskräfte/Praktikantinnen
- Sozialpädagogische Beratung
- Sach- und Reisekosten (keine Beschaffung technischer Geräte)
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Unterrichtsmaterialien
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Kosten für die Ablegung einer Sprachprüfung der Teilnehmenden nach dem Europäischen Referenzrahmen
- Ausstellen von Zertifikaten
- Kosten für einen Einstufungstest
- Kosten für Kinderbetreuung
- Kosten für Kompetenzfeststellungen
- Kosten für Fortbildungen für das projektbeteiligte Personal

## **9. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten**

Sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der AEWB der einfache Verwendungsnachweis über die geförderte Maßnahme vorzulegen. Dabei ist der Verwendungsnachweisbogen der AEWB zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen beizulegen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unmittelbar nach Ende der Maßnahmen der AEWB anonymisierte Informationen zu jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer insbesondere

hinsichtlich folgender Aspekte zur Verfügung zu stellen:

- Teilnehmerzugänge und -abgänge
- Gründe für Abgänge/Kursabbrüche
- Nationalität, Geschlecht, Schulbildung (mit Schulform und Schulabschluss, ggf. Abbruch in welcher Klasse)
- Berufliche Ausbildung
- Zuletzt ausgeübter Beruf/Berufserfahrung
- Studienabschluss
- Begonnenes (nicht abgeschlossenes) Studium
- Sprachniveau der Deutschkenntnisse
- Weitere Sprachkenntnisse (mit Sprachniveau)
- Erhebung über die Anzahl der erteilten Zertifikate oder der ausgestellten Bescheinigungen
- Erreichen des Kursziels
- Nachweis der erhobenen Kompetenzfeststellungen

Dazu stellt die AEWB ein Abfragegerüst bereit und bereitet die Angaben graphisch und/oder in Tabellenform für MWK monatlich auf.